

**Ständige Konferenz
der Innenminister und -senatoren der Länder**
- Geschäftsstelle -

Umlaufbeschluss

der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
vom 17. April 2002

Betr.: Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor- und Masterabschlüssen

**Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
hat am 17. April 2002 folgenden Beschluss gefasst:**

1. Die IMK nimmt den Ergebnisvermerk über die Sitzung der IMK/KMK-Arbeitsgruppe "Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor- und Masterabschlüssen" am 21.02.02 zur Kenntnis.
2. Die IMK spricht sich dafür aus, die an Fachhochschulen und Universitäten erreichten Bachelor-Abschlüsse dem gehobenen Dienst und die an Universitäten erreichten Master-Abschlüsse dem höheren Dienst zuzuordnen.
3. Die an Fachhochschulen erworbenen Master-Abschlüsse erfüllen nach Auffassung der IMK die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst, wenn sie unter Berücksichtigung des vorhergegangenen Studienabschlusses einem an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule erworbenen Diplom-, Magister- oder Master-Abschluss von Inhalt, Studiumumfang und Prüfungsanforderungen her gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird durch die Akkreditierung festgestellt. Die hierfür durch die Akkreditierung zu erfüllenden Voraussetzungen sind von der gemeinsamen Arbeitsgruppe der IMK und der KMK bis zur Frühjahrssitzung der IMK einvernehmlich festzulegen.
4. Die bei allen Studienabschlüssen für die Laufbahngruppenzuordnung geltenden beamtenrechtlichen Voraussetzungen des § 13 Abs. 3 BRRG bleiben unberührt.

5. Die Vertreter der IMK in der gemeinsamen AG werden beauftragt, zur Frühjahrssitzung der IMK über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten und hierbei einen Zeitpunkt zur Überprüfung der gefundenen Regelungen durch die IMK und die KMK vorzuschlagen.

6. Die IMK bittet ihren Vorsitzenden, die Präsidentin der KMK über den Beschluss zu unterrichten.

Protokollnotiz BY:

Bayern enthält sich und gibt zum Abstimmungsverhalten folgende Erklärung ab:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern ist für die Frage der laufbahnrechtlichen Einordnung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Bayern nicht zuständig. Der bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 09.04.2002 die Fragestellung behandelt und hierzu beschlossen, dass

- Masterabschlüsse (FH) grundsätzlich dem gehobenen Dienst, bei besonderer individueller Qualifikation jedoch dem höheren Dienst zugeordnet werden,

- Bachelorabschlüsse (FH) grundsätzlich nicht dem gehobenen Dienst zugeordnet werden, bei besonderer individueller Qualifikation jedoch berufsqualifizierend für den gehobenen Dienst sind.